



An den Grossen Rat

22.5570.02

FD/P225570

Basel, 5. Februar 2025

Regierungsratsbeschluss vom 4. Februar 2025

## Anzug Michela Seggiani und Konsorten betreffend «Barrierefreiheit bei öffentlichen Gebäuden und Dienstleistungen»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. Februar 2023 den nachstehenden Anzug Michela Seggiani und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Der barrierefreie Zugang zu öffentlichen Gebäuden sowie das hindernisfreie Bauen sind in Basel-Stadt gesetzlich klar geregelt. Der Kanton Basel-Stadt sollte hier eine Vorbildfunktion einnehmen. Für Planung und Umsetzung wird das BVD von der Bauberatungsstelle von «pro infirmis» unterstützt, die die Bauvorhaben gemäss den SIA- und VSS-Normen überprüft.

Dennoch können in Planung und Umsetzung der Vorhaben Fehler passieren, auch sind trotz der Einhaltung der Fachnormen von SIA und VSS Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen nicht immer genügend abgedeckt.

So zeigte sich im kHaus als aktuelles Beispiel, dass verschiedene Nachbesserungen in Sachen Barrierefreiheit erforderlich waren. Auch ältere Gebäude gewährleisteten die Barrierefreiheit in der öffentlichen Nutzung und zum Teil in der Vermietung oft nicht oder ungenügend.

Bei einer korrekten Planung und Umsetzung profitieren zudem weitere Anspruchsgruppen wie Geh- und Sehbehinderte, aber auch Seniorinnen und Senioren und Personen mit Kinderwagen. Es ist daher unverständlich, dass die hindernisfreie Zugänglichkeit von öffentlichen Gebäuden und Dienstleistungen auch bei neusten Bauprojekten nicht oder nur ungenügend gewährleistet ist.

Die Anzugstellenden bitten den Regierungsrat deshalb zu prüfen und zu berichten:

1. wie der Kanton sicherstellt, dass in Bauprojekten im Hoch- wie im Tiefbau neben der ordentlichen Baufachberatung bezüglich der barrierefreien Zugänglichkeit
  - a) die lebenspraktischen Erfahrungen der Betroffenen in Planung und Umsetzung einfließen,
  - b) die Betroffenen in Planung und Umsetzung standardmässig miteinbezogen werden,
  - c) zusätzlich zu den gegebenen Normen von SIA und VSS auch Anliegen und Erleichterungen Betroffener in Planung und Umsetzung berücksichtigt werden.
  - d) der interdepartementale Erfahrungstransfer und die gesammelten Erfahrungswerte bei Neubauten und neuen Projekten einfließen,
    - welche Massnahmen der Kanton bezüglich der einzelnen Punkte zur Verbesserung der Situation vorsieht.
2. wie der Kanton sicherstellt, dass Bauprojekte im Hoch- wie im Tiefbau in Planung und Umsetzung insbesondere auch in der Instandhaltung bezüglich der barrierefreien Zugänglichkeit zu Gebäuden und Dienstleistungen nicht an mangelnden finanziellen Mitteln scheitern.
  - welche Massnahmen der Kanton zur Verbesserung der Situation vorsieht.

3. wie und ob der Kanton sicherstellt, dass eine Übersicht bezüglich der barrierefreien Zugänglichkeit zu Gebäuden und Dienstleistungen vorhanden ist.
  - wenn keine Übersicht vorhanden ist, welche Massnahmen der Kanton trifft, um diese Übersicht zu bekommen.

Michela Seggiani, Melanie Nussbaumer, Beatrice Messerli, Olivier Battaglia, Niggi Daniel Rechsteiner, Alex Ebi, Corinne Eymann-Baier, Salome Bessenich, Stefan Wittlin, Tonja Zürcher, David Wüest-Rudin, Fleur Weibel, Johannes Sieber, Georg Mattmüller, Christian von Wartburg, Christoph Hochuli, Toya Krummenacher, Philip Karger, Balz Herter»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

## 1. Ausgangslage

### 1.1 Rückblick auf den Ratschlag Nr. 04.0704 vom 29. Januar 2008

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat mit dem Beschluss Nr. 08/23/14G vom 4. Juni 2008 eine Rahmenausgabe in der Höhe von 7'000'000 Franken für Massnahmen zur Begehbar- und Nutzbarmachung der öffentlichen Gebäude für Menschen mit einer Behinderung bewilligt. Der Standard für die Anpassungen in den bestehenden staatlichen Gebäuden wurde zusammen mit Vertretungen der Departemente und mit dem damaligen kantonalen Delegierten für Integration und Gleichstellung von Menschen mit einer Behinderung sowie «pro infirmis» erarbeitet. Als Mindestanforderungen für Gebäude mit Publikumsverkehr wurden definiert:

#### **Verwaltungsbauten (inkl. Rektorate):**

- rollstuhlgängiger Zugang, wenn immer möglich, als Haupteingang des Gebäudes
- bedienter Empfang oder schriftliche Information mit Kommunikationsmöglichkeit (z.B. Telefon)
- mit Rollstuhl erreichbarer Besprechungsraum
- rollstuhlgängiges WC auf gleichem Niveau wie Besprechungsraum

#### **Schulen:**

- mindestens das Erdgeschoss ist zugänglich
- Aulen und Versammlungsräume sind ebenfalls zugänglich
- die entsprechenden Sanitärräume sind vorhanden

#### **Kindergärten:**

- Integrationskindergärten sind den Bedürfnissen der Kinder anzupassen

#### **Sportbad St. Jakob:**

- geeignete Garderoben und Sanitäreinrichtungen sind vorhanden
- Einstiegsmöglichkeit ins Schwimmbassin sind vorhanden

#### **Museen:**

- Möglichst viele Ausstellungsräume sind zugänglich

#### **Friedhöfe:**

- die Verwaltungsgebäude und die Aufbahrungs- und Kulträume sowie die Erd- und Urnengräber sind zugänglich
- die entsprechenden Sanitärräume stehen zur Verfügung

## Öffentliche Toilettenanlagen:

- Neu- und Ersatzanlagen werden, wenn immer möglich, rollstuhlgängig ausgebildet und wo erforderlich bestehende Anlagen entsprechend angepasst

### 1.2 Hinweise zum kHaus (Kasernenhauptbau)

Beim kHaus mussten Nachbesserungen in Sachen Barrierefreiheit vorgenommen werden. Auslöser dafür war zum einen eine Anfrage von einer potentiellen Mieterin an die Fachstelle Behindertenrechte. Zum anderen ein Bericht eines Fürsprechers für die Rechte von Menschen mit Behinderung an den kHaus-Betreiber, der das Gebäude am 6. April 2022 aus der Perspektive des Rollstuhlfahrers besichtigt und seine Beurteilung sowie Verbesserungsvorschläge festgehalten hat.

Am 24. Mai 2022 fand ein Rundgang statt, an welchem nebst der potentiellen Mieterin auch Vertreterinnen und Vertreter von Immobilien Basel-Stadt, Städtebau & Architektur, Generalplaner, Amt für Mobilität, Fachstelle Behindertenrechte sowie der Fürsprecher für die Rechte von Menschen mit Behinderung teilgenommen haben. Die von den Antragstellenden im Inneren des Gebäudes gewünschten und von der Projektorganisation bereits umgesetzten Nachbesserungen betrafen vor allem die Ausstattung der Behindertentoiletten.

Am 14. März 2024 fand auf Initiative des Bau- und Verkehrsdepartements (BVD) eine weitere Begehung statt, um die barrierefreie Zugänglichkeit zu überprüfen. Zwischenzeitlich wurde eine Projektgruppe ins Leben gerufen, die sich mit der Umsetzung eines barrierefreien Zugangs zum und im Gebäude entsprechend der Norm SIA 500 und EN 81-70 beschäftigt. Die Abklärungen zur Machbarkeit sind zeitaufwendig, da Faktoren wie etwa die Brandschutzanforderungen, Zutrittskontrolle und weitere technische Vorgaben berücksichtigt werden müssen.

Nachbesserungen sind bei Bauprojekten durchaus üblich. Daraus kann nicht abgeleitet werden, dass die hindernisfreie Zugänglichkeit von öffentlichen Gebäuden und Dienstleistungen bei neuen Bauprojekten generell nicht oder nur ungenügend gewährleistet ist. Die Fachstelle Behindertenrechte stellt jedoch anhand von Anfragen fest, dass Menschen mit Behinderungen öffentliche Gebäude oftmals trotz Einhaltung der Normen nicht als barrierefrei zugänglich empfinden. Dadurch kann der Eindruck entstehen, dass die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen bei der Planung und Umsetzung vergessen werden. Die Normvorgaben decken jedoch nicht alle Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ab. Teilweise muss aufgrund von überwiegenden anderen öffentlichen Interessen wie Sicherheit oder Denkmalschutz auf Massnahmen zur Hindernisfreiheit verzichtet oder auf alternative Lösungen ausgewichen werden.

## 2. Beantwortung der Fragen

1. *Wie stellt der Kanton sicher, dass in Bauprojekten im Hoch- Tiefbau neben der ordentlichen Baufachberatung bezüglich der barrierefreien Zugänglichkeit*
  - a) *die lebenspraktischen Erfahrungen der Betroffenen in Planung und Umsetzung einfließen?*
  - b) *die Betroffenen in Planung und Umsetzung standardmässig miteinbezogen werden?*
  - c) *zusätzlich zu den gegebenen Normen von SIA und VSS auch Anliegen und Erleichterungen Betroffener in Planung und Umsetzung berücksichtigt werden?*
  - d) *der interdepartementale Erfahrungstransfer und die gesammelten Erfahrungswerte bei Neubauten und neuen Projekten einfließen?*
    - *welche Massnahmen sieht der Kanton bezüglich der einzelnen Punkte zur Verbesserung der Situation vor?*

Der Regierungsrat wird zum Anzug Oliver Thommen und Konsorten betreffend Einbezug von Menschen mit Behinderung (24.5108.01) berichten, wie Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen in Planungen und Projektprozesse einbezogen werden können.

## Hochbau

Bei sämtlichen Neu- oder Umbauten, für die eine Baubewilligung erforderlich ist, sind die kantonalen Bauvorschriften sowie das eidgenössische Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) zu erfüllen. Städtebau & Architektur orientiert sich dabei an einer verwaltungsinternen Anleitung für barrierefreies Bauen. Diese basiert auf den gesetzlichen Vorgaben und dient den Projektverantwortlichen als übersichtliche Zusammenstellung der geltenden Vorgaben für Neu- und Umbauten. Bei grösseren und/oder komplexen Bauvorhaben, sind von den jeweiligen Projektorganisationen möglichst frühzeitig die Bauberatung der «pro infirmis» und weitere Fachverbände und/oder Fachpersonen einzubeziehen.

Die Fachstelle Behindertenrechte in der Abteilung Gleichstellung und Diversität beim Präsidialdepartement überwacht und koordiniert die Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen. Dies tut sie im Austausch mit Behörden und Organisationen. Die Fachstelle berät den Kanton, die Gemeinden, Institutionen und Private, welche Leistungen für die gesamte Bevölkerung anbieten. Die Fachstelle ist auch Kontaktstelle für Menschen mit Behinderungen, nimmt deren Anliegen auf und leitet sie an die passenden Stellen weiter.

## Tiefbau

Für Planungen im öffentlichen Raum bestehen unterschiedliche Normen zur Realisierung eines hindernisfreien «Verkehrsraumes» bzw. des öffentlichen Raumes. Auch hier werden «pro infirmis», und bei komplexen Fragestellungen weitere Fachverbände/-organisationen, beigezogen.

Im Rahmen von Unterhaltsarbeiten im öffentlichen Raum werden laufend kleinere Anpassungen an der kantonalen Tiefbauinfrastruktur vorgenommen. Dabei hat die Umsetzung der Norm SN 640 075 «Fussgängerverkehr - Hindernisfreier Verkehrsraum» eine hohe Priorität. Als gesetzliche Grundlage dient das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG). Dessen Umsetzung erfolgt aktuell z.B. im Zuge der barrierefreien Neugestaltung der Haltestellen des öffentlichen Verkehrs.

Der Bauausführung von Projekten im öffentlichen Raum kommt in Bezug auf hindernisfreie Verkehrswege eine grosse Bedeutung zu. Provisorische Fussgängerbereiche und Umleitungen werden, wenn immer möglich, stufenlos begehbar und rollstuhlgängig ausgeführt und insbesondere Baustellenabschränkungen werden auf die Bedürfnisse von Personen mit Einschränkungen angepasst. Die Baustellenverantwortlichen der öffentlichen Bauherren werden laufend auf das Thema Hindernisfreiheit im Bau sensibilisiert.

2. *Wie stellt der Kanton sicher, dass Bauprojekte im Hoch- wie im Tiefbau in Planung und Umsetzung insbesondere auch in der Instandhaltung bezüglich der barrierefreien Zugänglichkeit zu Gebäuden und Dienstleistungen nicht an mangelnden finanziellen Mitteln scheitern?*
  - *welche Massnahmen sieht der Kanton zur Verbesserung der Situation vor?*

## Hochbau

Bei Baumassnahmen, die einen Bauentscheid des Bau- und Gastgewerbeinspektorats benötigen, wird die barrierefreie Zugänglichkeit im Genehmigungsverfahren überprüft. Bei allen Sanierungen und Instandsetzungen öffentlicher Gebäude werden die dafür erforderlichen Massnahmen auf ihre Machbarkeit geprüft und in die Bauvorhaben integriert. In den Ausgabenbewilligungen sind die benötigten Mittel berücksichtigt.

Im Rahmen des Gebäudeunterhalts werden fortlaufend kleinere bauliche Anpassungen geprüft und umgesetzt. Grössere bauliche Anpassungen werden in die anstehenden Sanierungen oder Instandsetzungen einbezogen und zu Lasten der Investitionsrechnung ausgelöst.

## Tiefbau

Die Sicherstellung der finanziellen Mittel bei Gesamterneuerungen und Reorganisationen von öffentlichen Räumen, erfolgt in der Planung. In diesen Investitionsvorhaben sind die erforderlichen

Massnahmen zur Sicherstellung eines hindernisfreien Raumes beinhaltet und somit integraler Bestandteil der Kosten in den Ausgabenberichten und Ratschlägen.

3. *Wie stellt der Kanton sicher, dass eine Übersicht bezüglich der barrierefreien Zugänglichkeit zu Gebäuden und Dienstleistungen vorhanden ist?*
  - *wenn keine Übersicht vorhanden ist, welche Massnahmen trifft der Kanton, um diese Übersicht zu bekommen?*

### **Hochbau**

Die Ergebnisse der Massnahmen aus dem Ratschlag von 2008 wurden für jedes der definierten Gebäude festgehalten. Weitere seither umgesetzte Massnahmen zugunsten der Barrierefreiheit wurden nicht systematisch erfasst. Informationen über die barrierefreie Zugänglichkeit zu öffentlichen Dienstleistungen müssen durch die jeweiligen Anbieter dieser Dienstleistungen erstellt werden.

### **3. Antrag**

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Michela Seggiani und Konsorten betreffend «Barrierefreiheit bei öffentlichen Gebäuden und Dienstleistungen» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin